

Amt West-Rügen
Gemeinde Ramin

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Ramin Ortslage Bessin

Die Gemeindevertretung Ramin hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.02.2012 die 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Ramin Ortslage Bessin gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) m.W.v. 01.01.2024 geändert worden ist, bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter <https://bplan.geodaten-mv.de/> (Bau- und Planungsportal MV) und unter www.amt-westruegen.de/ Ramin / Bekanntmachungen (Homepage des Amtes West-Rügen) sowie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Ramin in der „Neue Straße 13a“ und „Dorfstraße 9a“.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

Die 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Ramin Ortslage Bessin tritt mithin mit Ablauf des 01.05.2025 in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Ort Bessin der Gemeinde Ramin. Die Ortslage Bessin liegt im Norden, Westen und Süden eng umschlossen vom EU-Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Bessin befindet sich nordwestlich von Ramin. Die Lage ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Ramin Ortslage Bessin mit der Begründung wird über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht unter <https://bplan.geodaten-mv.de/> sowie unter www.b-plan-services.de/b-server/karte

Ergänzend kann Jedermann die 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Ramin Ortslage Bessin mit der Begründung im Amt West-Rügen, Bauamt, Dorfplatz 2 in 18573 Samtens

während der Dienststunden

montags von	09.00 bis 12.00 Uhr
dienstags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
donnerstags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn ein Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich ist.

Ferner wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen. Danach kann ein Verstoß gegen landesrechtliche Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Samtens, den 15.04.2025



im Auftrag
Yvonne Falk
Sachbearbeiterin Bauleitplanung



Übersichtskarte ohne Maßstab

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 17.04.2025
 abzunehmen am: 02.05.2025

Unterschrift:

abgenommen am: Unterschrift:



Schaukästen laut Hauptsatzung

ausgehängt im Schaukasten laut Hauptsatzung der Gemeinde Rambin:

- Rambin, Neue Straße 13a
- Rambin, Dorfstraße 9a

bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes West-Rügen: